

sende Kollegen über den Gasgeruch zu befragen. Hiermit hat das Bezirksgericht die dem Angeklagten in Verbindung mit dem Auftrag seines Vorgesetzten erwachsenden Pflichten fehlerhaft bestimmt.

Zunächst übersieht das Bezirksgericht, daß der dem Angeklagten erteilte Auftrag insoweit unmißverständlich war, als er die Ursachen eines über dem betriebsüblichen Maße liegenden Gasgeruchs in der Halle II feststellen und sich hierbei an den Kollegen wenden sollte, der die Meldung erstattet hatte.

Bei dieser Auftragserteilung war für den Angeklagten B. unschwer zu erkennen, daß es nicht einfach sein würde, aus der Vielzahl der in der Halle II anwesenden Kollegen denjenigen zu finden, der die Meldung abgegeben hatte. Für den Angeklagten bestanden damit die Alternativen, eine möglicherweise größere Zahl von Werk tätigen befragen zu müssen oder nochmals rückzufragen und den Namen oder den näheren Arbeitsplatz des meldenden Kollegen vorher festzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Verantwortung eines leitenden Mitarbeiters, wie des Angeklagten B., der als Meister in der Abteilung Instandhaltung tätig war, einschließt, einen ihm erteilten Auftrag nicht unkritisch und ohne eigene Überlegungen zur Kenntnis zu nehmen, sondern den übergeordneten Leiter ggf. auf Mängel hinzuweisen (vgl. OG, Urteil vom 27. November 1969 — 2 Ust 21/69 — NJ 1970 S. 85). Der Angeklagte B. war auf Grund seiner Stellung, seiner Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage und verpflichtet, eigenverantwortlich auf die beiden Möglichkeiten zur Erfüllung des Auftrags und darauf hinzuweisen, daß eine vorherige Rückfrage beim Dispatcher der zweckmäßigere Weg wäre. Eine derartige Gegenvorstellung hätte geholfen, den Auftrag rationell und zuverlässig auszuführen. Nachdem sich der Angeklagte jedoch auf diese Weise keine Klarheit über die Person des Meldenden verschafft hatte, blieb für ihn die Pflicht bestehen, auf eine aufwendigere Weise die Person zu ermitteln, die den unüblichen Gasgeruch gemeldet hatte. Er verletzte den ihm insoweit eindeutig erteilten Auftrag und gab sich mit den unklaren Hinweisen auf einen möglichen Anruf des Kollegen Sch. und mit der Beseitigung eines sehr schwachen Gasgeruchs am Schieber an dem Nordgiebel der Halle zufrieden.

Der Angeklagte B. wäre — auch ohne Gasspezialist zu sein — auf Grund seiner beruflichen Qualifikation und Funktion als leitender Mitarbeiter in der Lage gewesen, den Auftrag in jeder Hinsicht ordnungsgemäß auszuführen. Er hat sich jedoch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der zu lösenden Probleme nicht hinreichend durchdacht. Infolgedessen machte er sich nicht bewußt, welche Situation dadurch gegeben sein konnte, daß er den meldenden Kollegen nicht unzweifelhaft feststellte und sich mit ihm in Verbindung setzte. Hätte der Angeklagte diese seine Pflicht nicht verletzt, hätte er, da sich der Arbeitsplatz des Zeugen T. weit innerhalb der Halle befand, sofort erkannt, daß eine andere Fehlerquelle als der Schieber für den dort bemerkten starken Gasgeruch in Frage kam. Er hätte dann entweder selbst den tatsächlichen Ort starken Gasaustritts festgestellt oder durch eine Rückmeldung über die Ergebnislosigkeit seiner Bemühungen weitere Such- und Sicherheitsmaßnahmen ausgelöst. Indem er seine Pflichten verletzte, war sein Handeln mit ursächlich für das Weiterwirken der Fehlerquelle, d. h. für den weiteren Austritt von Azetylen, und die Explosion wurde nicht verhindert. Er handelte somit schuldhaft i. S. des § 8 Abs. 2 StGB und hat ebenfalls objektiv und subjektiv den gesetzlichen Tatbestand der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im schweren Fall gemäß § 193 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 StGB erfüllt

Hinsichtlich des Angeklagten R. hat das Bezirksgericht

zunächst richtig darauf hingewiesen, daß sich für ihn mit der Meldung von starkem Gasgeruch in der Halle II gemäß §§ 8, 18 ASchVO Rechtspflichten zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergaben. Das Bezirksgericht beurteilte den Umfang der gegebenen Pflichten jedoch fehlerhaft, wenn es ausführte, daß er ihnen voll nachgekommen sei. Der Angeklagte handelte zunächst in Wahrnehmung seiner Pflichten, als er den Dispatcher von der Meldung in Kenntnis setzte. Damit hatte er jedoch seine Pflichten als Arbeitsschutzverantwortlicher noch nicht erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b ASchVO ist der Betriebsleiter — gleiches gilt gemäß § 18 ASchVO für die leitenden Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich — verpflichtet zu sichern, daß „bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen die Arbeiten eingestellt ... werden“. Eine solche unmittelbare Gefahr lag hier vor, da der Zeuge T. starken Gasgeruch an einer Stelle gemeldet hatte, an der vielfältige Zündmöglichkeiten für das bereits mit geringerem Gasanteil hochexplosive Azetylen-Luft-Gemisch gegeben waren. Aus der Mitteilung des Zeugen ergab sich des weiteren, daß er an seinem Arbeitsplatz bereits vergeblich nach den sonst üblichen Fehlerquellen an Ventilen usw. gesucht hatte. Da starker Gasgeruch am Arbeitsplatz des Zeugen vorhanden war, ohne daß er in der Nähe eine Fehlerquelle ersehen hatte, mußte — besonders in Kenntnis der umfangreichen Einbindearbeiten an diesem Tage — damit gerechnet werden, daß hier die Auswirkungen eines Gasaustritts von einem entfernteren Ort bis zum Arbeitsplatz des Zeugen zu verspüren waren, was auf einen starken und damit besonders gefährlichen Gasaustritt an einer anderen Stelle hinwies. Schließlich war der Zeuge T. als sehr gewissenhafter und erfahrener Arbeiter bekannt. Seinem persönlich vorgetragenen Hinweis auf eine ernste Gefahr in der Halle II mußte somit besonderes Gewicht beigemessen werden.

In Übereinstimmung mit der in der ergänzenden Beweisaufnahme dargelegten Auffassung der Expertenkommission geht der Senat davon aus, daß es im vorliegenden Fall Pflicht des Angeklagten R. war, den spannungslosen Zustand aller elektrischen Anlagen von einer außerhalb der Gefahrenzone liegenden Trennstelle herzustellen sowie die sofortige vollständige Belüftung der Halle und ihre Evakuierung bis zur Beseitigung der Ursache zu veranlassen. Die persönliche Durchsetzung dieser Maßnahmen war um so notwendiger, als eine Arbeitsschutzinstruktion über das Verhalten bei Gasaustritt nicht vorlag.

Soweit das Bezirksgericht das Ergreifen der dargelegten Maßnahmen deshalb nicht als für den Angeklagten R. zwingend ansah, weil bereits — wie er wußte — Rauch- und Schneidverbot in der Halle bestand, wird diese Betrachtungsweise den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Zunächst gab es, wie aus der zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Stellungnahme der Expertenkommission ersichtlich ist, außer der Entzündung in Verbindung mit Rauchen und Schneidarbeiten noch eine Reihe weiterer Zündquellen, z. B. elektrische Anlagen, die von dem genannten Verbot nicht erfaßt waren.

Der Angeklagte R. mußte sich darüber hinaus verdeutlichen, daß das Rauch- und Schneidverbot erlassen worden war, um die Entzündung von leicht brennbaren Materialien zu verhindern, mit denen zeitweise in der Halle gearbeitet wurde bzw. die dort gelagert wurden. Während diese Materialien nicht immer in der Nähe der Arbeitsplätze waren, schuf das Vorhandensein von Gas eine wesentlich anders geartete Gefahrensituation für die gesamte Halle. Der Angeklagte R. mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß zumindest ein Teil der Werk-